Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Farnstädt

Aufgrund der §§ 4,6,8,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachugn vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Farnstädt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die Gemeinde Farnstädt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
- 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;
- 3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
- 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme von Postwurfsendungen sowie mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
- 5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
- 6. Werbung mit Lautsprechern;
- 7. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
- 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
- 9. das Zurschaustellen von Tieren;
- 10. die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
- 11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
- 12. das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen sowie Tischen und Stühlen;
- 13. das Aufstellen von Automaten;
- 14. das Aufstellen von Infomobilen;

- 15. das Aufstellen von Containern und Müllkübeln mit Ausnahme der geregelten Müllentsorgung;
- 16. der Aufbruch von Verkehrsflächen;
- 17. das Aufstellen und die Anbringung von Hinweisschildern, Transparenten und Plakaten.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
 - Die Verpflichtung des Erlaubnisnehmers, eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 - 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 - 2. sonstige in den Straßenraum hineinragenden Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²;
 - wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu
 3 m nicht mehr als (5%) der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,50 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m für Fußgänger verbleibt;
 - 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
 - 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) bis zu 5 m Breite;
 - 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellen Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Farnstädt vom 10.11.2011.

§ 9 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die Gemeinde Farnstädt und bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - 1. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält:
 - 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - 4. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße im Bereich der Bundesstraßen bis zu 500 € im übrigen bis zu 5000 €geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt und der §§ 53 ff. SOG – LSA durch die Gemeinde bleiben unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Farnstädt, den 10.11.2011

Frank Mylich Bürgermeister

- Siegel -